



Deutsches
Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Agimero GmbH
Greschbachstr. 19
76229 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12
80331 München
POSTANSCHRIFT 80297 München
BEARBEITET VON Frau Awege
TEL +49 3641 40 - 5626
FAX +49 3641 40 - 5800
INTERNET www.dpma.de
ANMELDER/INHABER Agimero GmbH, 76229 Karlsruhe
AKTENZEICHEN 402017202390.7



Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

IHR ZEICHEN 2017071918100300WA
ERSTELLT AM 28.03.2023

Betr.: Mitteilung über die Aufrechterhaltung des Schutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben bezeichneten Designeintragung teile ich Ihnen mit, dass die Aufrechterhaltung des Schutzes gemäß § 28 Abs. 1 DesignG für weitere 5 Jahre in das Designregister eingetragen wurde.

Wie Sie den Schutz weiter aufrecht erhalten, können Sie den anliegenden Hinweisen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Designstelle


Awege
Regierungsinspektorin

Hinweise zu Erstreckung und Aufrechterhaltung

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Einhaltung der u.g. Zahlungsfristen selbst Sorge zu tragen haben!

(1) Erstreckung

Wenn Sie bei Einreichung der Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Wiedergabe nach § 21 Abs. 1 Satz 1 DesignG gestellt haben, genießen Sie innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmeldetag zunächst nur Nachahmungsschutz, vgl. § 38 Abs. 3 DesignG. Haben Sie eine ausländische oder Ausstellungspriorität in Anspruch genommen, so beginnt die 30-Monatsfrist bereits mit dem Prioritätstag. Wollen Sie den Schutz auf die 25-jährige Schutzdauer erstrecken, so müssen Sie innerhalb der 30-monatigen Aufschiebungsfrist die Erstreckungsgebühr entrichten.

Haben Sie bei der Anmeldung von der Möglichkeit der Einreichung eines flächenmäßigen Designabschnittes Gebrauch gemacht, müssen Sie innerhalb der Aufschiebungsfrist zudem eine Wiedergabe des Designs (§ 21 Abs. 2 DesignG) einreichen. Diese begründet nach der Nachholung der Bekanntmachung der Wiedergabe anstelle des flächenmäßigen Designabschnittes den Designschutz.

(2) Aufrechterhaltung

Die 25-jährige Schutzdauer gliedert sich in fünf Schutzperioden zu je fünf Jahren. Zu Ende einer jeden Schutzperiode muss der Schutz durch Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr aufrecht erhalten werden, um die Höchstschutzdauer zu erreichen.

Die Aufrechterhaltungsgebühr ist jeweils am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Frühestens ein Jahr vor Fälligkeit, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit kann die Aufrechterhaltungsgebühr ohne Verspätungszuschlag gezahlt werden. Danach ist die Aufrechterhaltung noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit durch Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr mit Verspätungszuschlag möglich.

Beispiel für Aufrechterhaltung des Schutzes für das 6. bis 10. Schutzjahr:

Anmeldetag	15.01.2015
Fälligkeit der Aufrechterhaltungsgebühr	31.01.2020
Aufrechterhaltungsgebühr frühestens	31.01.2019
Aufrechterhaltungsgebühr spätestens	31.03.2020
Aufrechterhaltungsgebühr mit Zuschlag spätestens	31.07.2020

Die vorstehenden Daten dienen ausschließlich als Rechenbeispiel. Sie haben keinen Bezug zu Ihrem Schutzrecht. Zur Berechnung der Fristen für Ihr Design müssen Sie dessen Anmeldetag zu Grunde legen. Für die weiteren Stufen der Aufrechterhaltung sind jeweils fünf Jahre hinzuzurechnen.